Richtlinie über freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek zur Förderung von Vereinigungen

Präambel

Gemeinnützige Vereine leisten einen wesentlichen Beitrag zur Verwirklichung eines lebendigen Gemeinwesens, in dem sich die vielfältigen ideellen Interessen und Bestrebungen seiner Einwohnerinnen und Einwohner entfalten. Sie fördern wissenschaftliche, soziale, kulturelle, sportliche oder gesellschaftliche Zwecke.

Die gemeinnützigen Vereine erfüllen Aufgaben, für die sonst Gemeinden im Interesse ihrer Einwohnerinnen und Einwohner notwendige und zweckmäßige Mittel einsetzen müssten.

Im Rahmen ihrer Möglichkeiten will die Stadt Schwarzenbek die Vereine unterstützen und somit auch ihre Anerkennung für deren Arbeit ausdrücken. Die Unterstützung nach dieser Richtline erfolgt in finanzieller Form durch Zuschüsse.

Die finanzielle Ausstattung der Vereine soll grundsätzlich über Mitgliedsbeiträge, Aktivitäten und Spenden erfolgen.

Die Vereinsförderung erfolgt im Rahmen der jährlich durch den jeweiligen Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel und nach Maßgabe dieser Richtlinie. Da es sich um freiwillige Leistungen handelt, besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung eines Zuschusses.

Die Stadt Schwarzenbek erwartet, dass die Vereine angemessene Mitgliedsbeiträge erheben.

§ 1 Voraussetzungen zur Förderung

- (1) Antragsberechtigt im Sinne dieser Richlinie sind eingetragene Vereine, Ortsgruppen von eingetragenen Vereinen, gemeinnützige Gesellschaften mit beschränkter Haftung sowie sonstige Personenzusammenschlüsse, die aus ihrer Mitte eine bevollmächtigte Ansprechpartnerin oder einen bevollmächtigen Ansprechpartner bestimmt haben (Antragstellerin oder Antragsteller).
- (2) Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll ihren oder seinen Sitz in der Stadt Schwarzenbek innehaben. Zwingende Voraussetzung ist, dass Maßnahmen der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Stadt Schwarzenbek durchgeführt werden.
- (3) Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat einen angemessenen Eigenanteil in Geld aufzubringen. Der Eigenanteil kann auch in Form von Eigenleistungen erbracht werden.
- (4) Eine Zuschussgewährung findet nicht statt, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller überwiegend oder ausschließlich wirtschaftliche Zwecke verfolgt. Nicht bezuschusst werden außerdem politische Parteien, Wählervereinigungen, gewerkschaftliche und gewerbliche Organisationen sowie Spendensammelvereine.
- (5) Die Maßnahmen der Antragstellerin bzw. des Antragstellers müssen grundsätzlich für jede Schwarzenbekerin oder jeden Schwarzenbeker offen sein.
- (6) Neugegründete Vereine, Ortsgruppen und Personenzusammenschlüsse werden nur dann gefördert, wenn deren Bedarf im allgemeinen Interesse der Stadt liegt und glaubhaft gemacht wird, dass eine Eingliederung in einen bestehenden Verein nicht möglich oder nicht sinnvoll ist.

§ 2 Verfahren

- (1) Zuschüsse werden nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Die Anträge sind bis zum 15. September des Jahres für das Folgejahr bei der Stadtverwaltung Schwarzenbek einzureichen (Ausschlussfrist). Nicht fristgerecht eingegangene Anträge bleiben unberücksichtigt und werden durch die Verwaltung zurückgewiesen.
- (2) Zur Beantragung eines Zuschusses ist ausschließlich das von der Stadt Schwarzenbek für diesen Zweck bereitgestellte Antragsformular zu verwenden. Das Formular ist fristgerecht vollständig ausgefüllt und rechtsverbindlich unterzeichnet einzureichen; die zur Beurteilung der Notwendigkeit, Angemessenheit, Zweckmäßigkeit und Höhe des beantragten Zuschusses erforderlichen Angaben sind im Antragsformular anzugeben und durch entsprechende Unterlagen zu belegen.
- (3) Diese Richtlinie muss von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Antrag ausdrücklich anerkannt werden.
- (4) Die Verwaltung überprüft die fristgerecht eingegangenen Anträge dahingehend, ob alle nach dieser Richtlinie erforderliche Voraussetzungen vorliegen. Sofern die Voraussetzungen vorliegen, legt die Verwaltung dem zuständigen Ausschuss die Anträge zur Vorberatung im Rahmen der dortigen Haushaltsberatungen vor. Die abschließende Entscheidung über die Anträge trifft die Stadtverordnetenversammlung im Zuge der Beschlussfassung über die Haushaltssatzung und den dazugehörigen Haushaltsplan des Zuschussjahres. Die Beratungen erfolgen grundsätzlich in öffentlicher Sitzung.
- (5) Anträge, die von der Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden, werden nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Zuschussjahr durch die Verwaltung positiv beschieden. Von der Stadtverordnetenversammlung abgelehnte Anträge sind nach der Beschlussfassung negativ zu bescheiden.
- (6) Die Stadtverordnetenversammlung kann zur Vermeidung von Härten im begründeten Einzelfall von dieser Richtlinie abweichen. Der zuständige Fachausschuss ist vorher zu beteiligen.

§ 3 Auszahlung

- (1) Die bewilligten Zuschüsse werden im Zuschussjahr nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel ausbezahlt. Die Auszahlung kann auch in Teilbeträgen erfolgen.
- (2) Zuschüsse dürfen erst nach Bestandskraft des Bewilligungsbescheides ausgezahlt werden.
- (3) Die bewilligten Zuschüsse sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Stadt Schwarzenbek kann die Vorlage eines Verwendungsnachweises verlangen. Sie ist berechtigt, Nachprüfungen vorzunehmen. Ihr ist Einsicht in alle Unterlagen zu gewähren. Sämtliche Belege und Unterlagen sind acht Jahre lang aufzubewahren.
- (4) Die Zuschüsse sind zweckgebunden; sie dürfen an Dritte nicht ohne Zustimmung der Stadt Schwarzenbek weitergegeben werden.

§ 4 Kürzung, Widerruf und Rückforderung eines Zuschusses

- (1) Zuschüsse werden gekürzt, widerrufen oder zurückgefordert, wenn diese unter Berücksichtigung unrichtiger Angaben oder falscher Berechnungsgrundlagen gewährt wurden.
- (2) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz LVwG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2, Juni 1992.

§ 5 Bezuschussung von besonderen Veranstaltungen

- (1) Für Veranstaltungen von besonderer Bedeutung im Stadtgebiet können Zuschüsse gewährt werden.
- (2) Über die Höhe der Zuschüsse für derartige Veranstaltungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung. Der zuständige Fachausschuss ist zu beteiligen.
- (3) Der Antrag auf Bezuschussung einer besonderen Veranstaltung ist nicht an das Antragsformular (§ 2 Abs. 2) sowie die Ausschlussfrist (§ 2 Abs. 1) gebunden.

§ 6 Datenverarbeitung (zu beachten: Datenschutz-Grundverordnung, Landesdatenschutzgesetz)

- (1) Im Rahmen des Antragsverfahrens, des Bewilligungs- und Auszahlungsverfahrens ist die Erhebung folgender Daten durch die Stadt Schwarzenbek zulässig:
 - a) Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers;
 - b) Vertretungsberechtigte Person;
 - c) Telefon, Telefax und eMail-Adresse;
 - d) Bankverbindung;
 - e) Art der Maßnahme;
 - f) Angaben zur Finanzierung und Einnahmeerzielung;
 - g) Angaben zu den Kosten der Maßnahme;
 - h) Angabe, ob anderweitig Drittmittel beantragt oder in Aussicht gestellt wurden, ggf. bei wem und in welcher Höhe;
 - i) Angaben zum Nutzen der Maßnahme.
- (2) Die Daten werden bei der Antragstellerin oder bei dem Antragsteller erhoben. Sie werden von der Stadt Schwarzenbek nur zum Zwecke dieser Richtlinie weiterverarbeitet.

§ 7 Übergangsvorschrift

Für bereits bewilligte aber noch nicht ausgezahlte oder abgerechnete Zuschüsse, bei denen nach der Richtlinie über Freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek vom 14. März 2011 verfahren wurde, gelten die darin enthalten Vorschriften hinsichtlich Auszahlung sowie Kürzung, Widerruf und Rückforderung eines Zuschusses fort.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Richtlinie über freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek zur Förderung von Vereinigungen tritt am 1. Juli 2019 in Kraft. Sie ist erstmalig für das Zuschussjahr 2020 anzuwenden.
- (2) Die Richtlinie über Freiwillige Leistungen der Stadt Schwarzenbek vom 14. März 2011 tritt zeitgleich außer Kraft.

Schwarzenbek, 25.06.2019

Stadt Schwarzenbek

Die Bürgermeisterin - A

Jte Borchers-Seelig Bürgermeisterin